

2. Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§9(1) Nr. 1 BauGB, §§1-11 BauNVO)

1.4.2 Sondergebiet Fremdenverkehr (§11 BauNVO)

1.4.2 Sondergebiet Fremdenverkehr / Tourismus (§11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§9(1) Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)

2.1 Geschossflächenzahl als Höchstmass (§9(1) Nr. 1 BauGB. §16 BauNVO)

2.5 Grundflächenzahl als Höchstmass (§9(1) Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)

2.5 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmass (§9(1) Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9(1) Nr. 2 BauGB, §§22 u. 12 BauNVO)

3.3 abweichende Bauweise (§9(1) Nr. 11 und (6) BauGB)

----- 3.5 Baugrenze (§9(1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

6. Verkehrsflächen (§9(1) Nr. 11 und (6) BauGB)

6.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§9(1) Nr. 11 und (6) BauGB)

6.3f Private, öffentlich zugängliche Parkfläche (§9(1) Nr. 11 und (6) BauGB)

9. Grünflächen (§9(1) Nr. 15 und (6) BauGB)

9 öffentliche Grünfläche (§9(1) Nr. 15 und (6) BauGB) Zweckbestimmung: öffentliche Grünfläche

10. Wasserflächen, Wasserwirtschaft (§9(1) Nr. 16 und (6) BauGB)

10.3z Wasserschutzgebiet Bad Harzburg, Schutzzone III siehe Nachrichtliche Übernahme

12. Land- und Forstwirtschaft (§9(1) Nr. 18 und (6) BauGB)

12.2 Flächen für den Wald (§9(1) Nr. 18 und (6) BauGB)

13. Planungen, Nutzungregelungen, Maßnmahen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pfelge und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9(1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)

13.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, besondere Zweckbestimmung: Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe gemäß §1 (3) BauGB

13.2.3 Flächen zum Anpflanzen mit Bindung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzung (§9(1) Nr. 25 Buchstabe a), b) und (6) BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

15.3 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9(1) Nr.4 und 22 BauGB)

15.3 a Flächen für Stellplätze (§9(1) Nr.4 und 22 BauGB)

15.5c Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

15.8 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§9(1) Nr. 10, (6) BauGB); hier: 20m vom Fahrbahnrand der B4

15.11 Flächen, bei deren Babauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen

gegen Naturgewalten erforderlich sind (§5(3) nr. 1 und (4), §9(5) Nr.1 und (6) BauGB) 15.12b Kennzeichnung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, siehe Nachrichtliche Übernahme

15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 (7) BauGB)

•••••• 15.14 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Zweckbestimmung der Verkehrsflächen)

3. Textliche Festsetzungen 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1BauGB)

1.1 Das "Sondergebiet Fremdenverkehr" gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB (Baugesetzbuch) i.V. mit § 11 BauNVO (Baunutzungsverordnung) dient dem Fremdenverkehr durch die Schaffung einer für Torfhaus zentralen touristischen Anlage, die Informationsstelle(n) für Touristen (u.a. zum Nationalpark Harz), Gastronomie, Tagung- und Seminarräume, Funktionsräume für Wintersportler und öffentliche Sanitäranlagen in sich vereinigt.

1.2 Im "Sondergebiet Fremdenverkehr" (SO1) sind gem. § 9(1) Nr. 1 BauGB i.V. mit § 11 BauNVO folgende Nutzungen zulässig:

a) Informationsstelle(n) für Touristen b) Tagungs-bzw. Seminarräume c) Gastronomie-Betriebe

d) Funktionsräume für den Nationalpark Harz e) Funktionsräume für Wintersportler

f) öffentliche Sanitäranlagen g) Verkaufsstellen, die dem Gebietscharakter dienen

h) Wohnräume bzw. Wohnungen für Betriebs- und Bereitschaftspersonal

1.3 Im "Sondergebiet Fremdenverkehr / Tourismus" (SO2) sind gem. § 9(1) Nr. 1 BauGB i.V. mit § 11 BauNVO folgende Nutzungen zulässig: a) Informationsstelle(n) für Touristen

b) Tagungs-bzw. Seminarräume c) Gastronomie-Betriebe d) Anlagen für soziale und sportliche Zwecke e) Anlagen für Freizeiteinrichtungen

f) Funktionsräume für Wintersportler g) öffentliche Sanitäranlagen h) Verkaufsstellen, die dem Gebietscharakter dienen i) Gewerbebetriebe, die dem Gebietscharakter dienen

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftpersonen 1.4 Für die Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Private, öffentlich zugängliche Parkplätze" gilt: Hier sind auch bauliche Anlagen mit Informationen für touristische Zwecke zulässig. Ihre Höhe ist beschränkt auf maximal 2,50 über Gelände. Neben den bauliche Anlagen mit Informationen für touristische Zwecke sind Werbeanlagen entsprechend der örtliche Bauvorschrift zugelassen.

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

2.1 Abweichende Bauweise (9 (1) Nr. 2 BauGB)

Im "Sondergebiet Fremdenverkehr" (SO1) ist gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 (4) BauNVO eine abweichende Bauweise zulässig, bei der die Länge der Gebäude 50 m überschreiten darf.

2.2 Flächen für Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 2 und 4 BauGB)

a) Für die Bereiche des "Sondergebietes Fremdenverkehr" (SO1), die nicht zu den überbaubaren Grundstücksflächen gehören, gilt: Hier dürfen keine Gebäude, Stellplätze, Zufahrten für Stellplätze sowie Zufahrten, die nicht der Anlieferung zu den Hauptgebäuden dienen, errichtet werden. Davon ausgenommen sind Stellplätze in jenen Flächen, die ausdrücklich für Stellplätze vorgesehen sind. Ausgenommen ist außerdem die Zufahrt für die Erschließung des Grundstücks "Torfhaus 6" (FISt. 1/66).

In den überbaubaren Grundstücksflächen des "Sondergebiet Fremdenverkehr" (SO1) dürfen keine Stellplätze, Zufahrten für Stellplätze sowie Zufahrten, die nicht der Anlieferung zu den Hauptgebäuden dienen errichtet werden. Ausgenommen ist zudem die Zufahrt für die Erschließung des Grundstückes "Torfhaus Nr. 6" (FISt. 1/66).

3. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird zugunsten folgender Nutzungen festgesetzt: a) zugunsten des Grundstückes "Torfhaus Nr. 6", (Flurstück 1/66) namentlich für die Zufahrt von Lieferfahrzeugen zu diesem Grundstück. b) zugunsten der Nutzung des Denkmals und seiner umgebenden Grünflächen und zugunsten des östlich davon liegenden Ski- und Rodelhanges, namentlich für die Zuwegung durch deren Besucher und für die Zufahrt zwecks Pflege der Grünfläche.

4. Grünflächen

Auf den als Grünflächen festgesetzten Flächen ist der Bau von Nebenanlagen nicht zulässig.

5. Grünordnerische Festsetzungen

5.1 Zuordnungsfestsetzung (§9 (1a) BauGB) Die Festsetzungen Nr. 5.2 und 5.3 sowie die im Landschaftsplanerischen Beitrag beschriebenen externen Kompensationsmaßnahmen dienen dem Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe im Sinne des § 1a BauGB. Alle diese Maßnahmen werden den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, nach dem Prinzip der "Sammelzuordnung" zugeordnet.

5.2 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Innerhalb der Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie mit Bindungen für Bepflanzungen sind die vorhandenen Gehölzbestände im vorhandenen Umfang zu erhalten sowie mittels Durchforstung und Anpflanzung gemäß Beispielliste und vergleichbarer einheimischer Gehölzarten naturnah zu entwickeln. Die Pflanzungen einschließlich der Bodenvorbereitung sind gemäß den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 18 915 und 18 916, auszuführen. Es ist ausschließlich Pflanzmaterial geeigneter Herkünfte zu verwenden. Die Eignung definiert sich nach dem "Gesetz über forstliches Pflanz- und Saatgut" und dem Rd. Erl. des ML "Empfohlene Herkunft forstlichen Vermehrungsgutes". Pflanzliste

Sträucher Corylus avellana - Hasel Crataegus oxyacantha - Weißdorn Genista pilosa - Behaarter Ginster Lonicera periclymenum - Waldgeißblatt Rosa canina - Hundsrose Rubus idaeus - Himbeere Salix caprea - Saalweide

Sambucus racemosa - Roter Holunder

Acer pseudoplatanus - Bergahorn Alnus glutinosa - Rot-/Schwarzerle Fagus sylvatica - Rotbuche Fraxinus excelsior - Esche Sorbus aucuparia - Eberesche Sorbus intermedie - Mehlbeere Tilia cordata - Winterlinde

Ulmus glabra - Bergulme

Satzungsbeschluss

Altenau, den 14.06.2014

gez. Alexander Ehrenberg

Altenau, den 07.07.2014

gez. Alexander Ehrenberg

Altenau, den _____

Conterra Planungsgellschaft mbH

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Landesamt für Geoinformation und

Landentwicklung Niedersachsen

Maßstab: 1:1000

und Katasterverwaltung ©2013"

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Planverfasser

38640 Goslar

gez. S. Teuber

Planunterlage

Goslar, den 05.06.2014

RD Braunschweig -Katasteramt Goslar-

Planverfasser

Karsten-Balder-Stieg 9

Goslar, den 03.06.2014

Der Rat der Bergstadt Altenau hat in seiner Sitzung am 19.05.2014 die 2. Änderung des Bebau-

ungsplanes Nr. 11/2 "Torfkate" mit Örtlicher Bauvorschrift nach Prüfung der Stellungnahmen

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 (3) BauGB am 21.06.2014 ortsüblich bekannt gemacht

worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/2 "Torfkate" ist damit am selben Tag

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Mängel der Abwägung

kommen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/2 nicht 1) geltend gemacht worden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/2 "Torfkate" wurde ausgearbeitet von

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten 2. Änderung des Bebauungs-planes Nr. 11/2 "Torfkate"

ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bzw. Mängel in der Abwägung beim Zustande-

"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs-

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGLN) Niedersachsen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters. (Stand vom 10/2013).

Nichtzutreffendes bitte streichen.

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Sambucus nigra - Schwarzer Holunder 5.3 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Innerhalb der Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist der vorhandene standortgerechte Laubgehölzbestand dauerhaft zu erhalten. Dies beinhaltet auch Nachpflanzung von Abgängen. Bei Nachpflanzungen ist Festsetzung Nr. 3.2 sinngemäß zu beachten. Ausdrücklich zulässig sind Pflegemaßnahmen einschließlich fachgerechtem Rückschnitt und Auslichtungsdurchforstungen.

6. Schallschutz (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB) An Neubauten sind bauliche Maßnahmen zu treffen, die in Abhängigkeit von der Nutzung die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte gemäß DIN 18005 gewährleisten.

4a. Kennzeichnung (§ 9 (5) BauGB)

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans ist gekennzeichnet als "Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind". Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung der Randsignatur (Planzeichen 15.12 der PlanzV) verzichtet. Gemäß Bodenkataster des Landkreises Goslar ist hier von einer Bodenbelastung in folgender Größenordnung auszugehen: 400-1000 mg Blei je kg Boden oder 2-10 mg Cadmium je kg Boden. Beim Umgang mit Boden und Bodenaushub ist die Bodenplanungsgebietsverordnung (BPG-VO) zu beachten.

4b. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 (6) BauGB)

Bodenplanungsgebiet (§ 9 (5) Nr.3 BauGB) Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Teilgebiet 4 der Neufassung der Verordnung zum "eBodenplanungsgebiet Harz im Landkreis Goslar" (BPG-VO) vom 31.03.2011.

Das gesamte Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Zone III, Bad Harzburg. Zugunsten der besseren Lesbarkeit des Planes wird auf eine flächige zeichnerische Übernahme verzichtet.

5. Örtliche Bauvorschrift

(Aus technischen Gründen als Anhang zu dieser Planzeichnung)

6. Verfahrensvermerke

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 11.06.2013 (BGBI. S. 1548) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) i.V. m. § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576) hat der Rat der Bergstadt Altenau diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/2 "Torfkate" bestehend aus der Planzeichnung und in Verbindung mit textlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschrift sowie der Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Altenau, den 15.06.2014

gez. Alexander Ehrenberg Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Bergstadt Altenau hat am 08.03.2011 die Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/2 "Torfkate" mit Örtlicher Bauvorschrift im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.11.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

L.S.

Altenau, den 14.06.2014

gez. Alexander Ehrenberg Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss für die Bergstadt Altenau hat am 19.12.2011 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/2 "Torfkate" mit Örtlicher Bauvorschrift zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.12.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf mit der Begründung mit den bereits vorliegenden Stellungnahmen hat vom 02.01.2012 bis 03.02.2012 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

L.S.

Altenau, den 14.06.2014

gez. Alexander Ehrenberg

Erneute öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss für die Bergstadt Altenau hat am 09.09.2013 dem geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/2 "Torfkate" mit Örtlicher Bauvorschrift zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 18.01.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf mit der Begründung mit den bereits vorliegenden Stellungnahmen hat vom 27.01.2014 bis 27.02.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Altenau, den 14.06.2014

gez. Alexander Ehrenberg Bürgermeister

Bergstadt Altenau

Bebauungsplan Nr. 11/2 "Torfkate"

mit Örtlicher Bauvorschrift

2. Änderung

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

